

## **Antrag**

**der Abg. Frank Bonath und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Beschwerdeaufkommen und intransparente Preisgestaltung bei Fernwärmeariften**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die Preisformeln der Fernwärmenetzbetreiber aus Sicht des Verbrauchers hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit beurteilt;
2. wie viele Preisformeln und Preisfestsetzungen pro Jahr durch die Energiekartellbehörde geprüft werden;
3. inwiefern das zuständige Referat im Umweltministerium als Energiekartellbehörde personell quantitativ gut aufgestellt ist und ob sie hierfür ein Referat als Organisationsform ausreichend erachtet;
4. wie viele Beschwerden die Energiekartellbehörde seit dem 1. Januar 2023 zum Thema Fernwärme erreicht haben;
5. wie sich die Beschwerden nach Versorgungsgebieten aufschlüsseln lassen (bitte unter Angabe einer Tabelle, die das entsprechende Versorgungsgebiet und die Anzahl der Beschwerden beinhaltet);
6. was die Prüfung der Energiekartellbehörde betreffend Beschwerden zum Thema Fernwärme gezeigt hat;
7. wie sich die Kundenzahlen in baden-württembergischen Fernwärmenetzen in den letzten fünf Jahren jährlich entwickelt hat;
8. wie sie den Umstand beurteilt, dass die Energiekartellbehörde, die für die lokalen Fernwärmenetze in Baden-Württemberg zuständig ist, nur schwer im Internet auffindbar ist und keine direkte Funktions-E-Mail-Adresse hat;

Eingegangen: 25.7.2024 / Ausgegeben: 21.8.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. welche Möglichkeiten der Preisprüfung und Sanktionierung bei unrechtmäßiger Preissetzung durch den Fernwärmenetzbetreiber die Energiekartellbehörde hat;
10. inwiefern sie die Preistransparenzplattform für Fernwärme als ausreichendes Instrument zur fairen Preisgestaltung erachtet, da Verbraucher ja trotzdem ihren Fernwärmeanbieter nicht wechseln können;
11. welche weiteren Möglichkeiten sie für Verbraucher sieht, gegen intransparente Preisgestaltungsformeln vorzugehen;
12. wie sie vor dem Hintergrund der gewünschten Steuerungswirkung des immer weiter ansteigenden CO<sub>2</sub>-Preises beurteilt, dass Verbraucher ja oftmals den Energieträger der Fernwärmegesellschaft gar nicht bestimmen können und somit die Steuerungswirkung entfällt.

25.7.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,  
Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Angesichts der teils stark gestiegenen Fernwärmepreise, vor denen Verbraucherzentralen regelmäßig warnen, werden Kartellwächter in einigen Bundesländern, wie beispielsweise im Juni dieses Jahres in Hessen, aktiv. Die Zusammensetzung und Preisgestaltung der Fernwärmepreise unterscheidet sich je nach Anbieter stark, was die Vergleichbarkeit für Fernwärmekunden intransparent macht.

Bereits die Kleine Anfrage Drucksache 17/6249 des Abgeordneten Dr. Hans Ulrich Rülke zeigte, dass einige Stadtwerke als Preiskategorien einen Arbeits- und Leistungspreis nutzen, während andere zusätzlich noch einen Jahresservicepreis, Messpreise, Verrechnungspreis oder einen Leistungspreis berechnen.

Landesweit häufen sich Beschwerden gegen die Preisgestaltung von Fernwärmeariften, was langfristig die Akzeptanz für Fernwärme und die Wärmewende senkt. Dieser Antrag soll damit zusammenhängende Fragestellungen, insbesondere zum Beschwerdenaufkommen, die Aktivitäten der Energiekartellbehörden und die Transparenz der Fernwärmepreise, näher beleuchten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2024 Nr. UM4-0141.5-39/24/15 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die Preisformeln der Fernwärmenetzbetreiber aus Sicht des Verbrauchers hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit beurteilt;*

Die Landesregierung sieht die Preisformeln der Fernwärmenetzbetreiber aus Verbrauchersicht hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit kritisch und verweist auf den seit Jahren bestehenden Handlungsbedarf seitens des Bundes (vgl. Frage 11).

Anpassungen der Fernwärmepreise erfolgen in der Regel über Preisänderungsklauseln mittels Formeln auf der Grundlage der Verordnung des Bundes über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Verbraucherinnen und Verbraucher sind aufgrund der Komplexität von Preisformeln und Preisänderungsklauseln häufig nicht in der Lage zu beurteilen, ob sich der ermittelte bzw. der geänderte Preis noch im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt. Daher ist durch klare gesetzliche Regelungen insbesondere zur Gewichtung von Kosten- und Marktelementen sowie zur Konkretisierung der anzuwendenden Indizes und Anpassung der Indizes an die tatsächlich eingesetzten Energieträger sicherzustellen, dass sich die Herleitung von Preisen und deren Änderungen leichtverständlich nachvollziehen lässt.

Gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV des Bundes sind bei der Anwendung von Preisänderungsklauseln die Entwicklung der tatsächlichen Kosten der Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme (Kostenelement) sowie die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen zu berücksichtigen. Daher sollte die Herleitung von Preisen und von Preisänderungen in Folge von Preisänderungsklauseln schlüssig sein, da sich die Kundinnen und Kunden aufgrund der Monopolstruktur des Fernwärmemarktes mit langen Laufzeiten und dem teilweise bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang häufig nur schwer gegen Preiserhöhungen zur Wehr setzen und diesen regelmäßig nicht einfach durch einen Wechsel des Anbieters ausweichen können. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) stellte in einer Untersuchung zur Umsetzung der zuletzt gesetzlich eingefügten Transparenzangaben fest, dass uneinheitliche Bezeichnungen der Preis- und Transparenzinformationen durch die Anbieter sowie die Darstellung der Informationen auf den Webseiten der Versorgungsunternehmen nicht dem gesetzlich vorgegebenen Gebot der Verständlichkeit entsprechen (§ 1a AVBFernwärmeV). Die Veröffentlichungsregelungen sollten aufgrund der Erfahrungen aus deren praktischer Umsetzung deswegen im Rahmen der vom Bund angekündigten Novellierung der AVBFernwärmeV nachgebessert werden.

*2. wie viele Preisformeln und Preisfestsetzungen pro Jahr durch die Energiekartellbehörde geprüft werden;*

Die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser überprüft seit Juli 2023 insgesamt acht Preisgestaltungen für Fernwärmelieferungen sowie eine Preiskonstellation für einen Fernwärmehausanschluss.

*3. inwiefern das zuständige Referat im Umweltministerium als Energiekartellbehörde personell quantitativ gut aufgestellt ist und ob sie hierfür ein Referat als Organisationsform ausreichend erachtet;*

Die Preissteigerungen im Energiebereich im Allgemeinen und insbesondere in der Fernwärme haben zu einer außergewöhnlichen Zunahme von Eingaben und entsprechend längeren Bearbeitungszeiten geführt.

Soweit sich aus den Eingaben Anlass zu näheren kartellrechtlichen Überprüfungen ergeben, können diese, insbesondere, wenn sie eine nähere Betrachtung der Kostenstruktur und der Versorgungsaufgabe des Unternehmens erfordern, sehr aufwendig sein und längere Zeiträume in Anspruch nehmen. Grundsätzlich können Kartellbehörden unabhängig von ihrer personellen Ausstattung daher regelmäßig nur Einzelfälle ex post aufgreifen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Fernwärme wird daher zu Recht bundesweit über intensivere rechtliche Vorgaben und eine zukunftsfähige Aufsichtsstruktur in der Fernwärme diskutiert. Dabei wird auch zu bewerten sein, inwieweit die Instrumente des Kartellrechts erweiterbar sind oder ob weitergehend Formen der Preisregulierung ggf. mit Vollzug durch eigene Behörden vorzugswürdig sind. Die Energieministerkonferenz hat die Bundesregierung bei ihrem letzten Treffen im Mai 2024 in Kiel einstimmig um Prüfung gebeten, wie die Fernwärmeversorgung in einen von einer Regulierungsbehörde geregelten Markt überführt werden könnte.

Unabhängig davon, welches Regelungs- und Aufsichtskonzept sich letztlich durchsetzt, dürften allein aufgrund des steigenden Anteils der Fernwärme an der Wärmeversorgung bundesweit auch personelle Verstärkungen erforderlich werden.

*4. wie viele Beschwerden die Energiekartellbehörde seit dem 1. Januar 2023 zum Thema Fernwärme erreicht haben;*

Die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser haben seit dem 1. Januar 2023 insgesamt 45 Eingaben zum Thema Fernwärme erreicht.

*5. wie sich die Beschwerden nach Versorgungsgebieten aufschlüsseln lassen (bitte unter Angabe einer Tabelle, die das entsprechende Versorgungsgebiet und die Anzahl der Beschwerden beinhaltet);*

Die Anzahl der Eingaben bei der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser zur Preisgestaltung im Bereich Fernwärme seit dem 1. Januar 2023 sowie die betroffenen Versorgungsgebiete lassen sich wie folgt darstellen (alphabetische Sortierung):

Lfd. Nr.	Versorgungsgebiet	Anzahl Eingaben
1	Böblingen	5
2	Bönnigheim	2
3	Crailsheim	1
4	Ditzingen	1
5	Freiburg	4
6	Göppingen	1
7	Heilbronn	1
8	Ilsfeld	2
9	Karlsruhe	4
10	Langenau	2
11	Mannheim	2
12	Neulußheim	1
13	Niefern-Öschelbronn	1
14	Pattonville	1
15	Pforzheim	8
16	Remshalden	1
17	Reutlingen	2
18	Rheinfelden	1
19	Schwetzingen	1
20	Ulm	1
21	Villingen-Schwenningen	1

Zwei weitere Eingaben beinhalten allgemeine Fragestellungen, wie beispielsweise zur Wegerechtsvergabe im Bereich der Wärmeversorgung.

*6. was die Prüfung der Energiekartellbehörde betreffend Beschwerden zum Thema Fernwärme gezeigt hat;*

Aufgrund der Komplexität der zu überprüfenden Sachverhalte konnten die laufenden Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden. Eine abschließende Bewertung der untersuchten Problemkreise – wie u. a. die Prüfung der Preiskalkulationen und die damit auch verbundene Auswahl und Gewichtung der Indizes in den Preisänderungsklauseln – ist daher derzeit nicht möglich. Vereinzelt konnte von tiefgehenden Prüfungen abgesehen werden, da nach Einschätzung der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser keine belastbaren Anhaltspunkte für einen Kartellrechtsverstoß vorlagen.

7. wie sich die Kundenzahlen in baden-württembergischen Fernwärmenetzen in den letzten fünf Jahren jährlich entwickelt hat;

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 1 der Drucksache 17/6989 sowie Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 1 der Drucksache 17/5148 verwiesen:

Haushalte in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime) mit Fernwärmeversorgung			
Jahr	Haushalte insg.	darunter	
		Energieart: Fernwärme	Anteil
In 1 000			
2022	5 263	569	10,8 %

Aktuellere Informationen sind der Landesregierung nicht bekannt. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft arbeitet daran, ein Monitoring für Wärmenetze bei der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg einzurichten.

8. wie sie den Umstand beurteilt, dass die Energiekartellbehörde, die für die lokalen Fernwärmenetze in Baden-Württemberg zuständig ist, nur schwer im Internet auffindbar ist und keine direkte Funktions-E-Mail-Adresse hat;

Auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft werden die Aufgaben der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser beschrieben sowie mit einem Link auf den Internetauftritt der Energiekartellbehörde verwiesen (vgl. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/aufgaben-organisation/landesregulierungsbehoerde-und-landeskartellbehoerde-fuer-energie-und-wasser/aufgaben-der-landeskartellbehoerde-fuer-energie-und-wasser>).

Dieser eigene Internetauftritt auf [www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) enthält sowohl ein Kontaktformular als auch die E-Mail-Adresse des Funktionspostfaches der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (s. <https://www.versorger-bw.de/kontakt/kontakt-und-anschrift-ekartb.html>).

Die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser ist ferner über Suchmaschinen im Internet leicht auffindbar.

Darüber hinaus werden Eingaben, die beispielsweise postalisch eingehen oder an die zentrale Stelle für Anliegen von Bürgerinnen und Bürger des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gerichtet werden, an die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser intern weitergeleitet.

9. welche Möglichkeiten der Preisprüfung und Sanktionierung bei unrechtmäßiger Preissetzung durch den Fernwärmenetzbetreiber die Energiekartellbehörde hat;

Fernwärmeversorgungsunternehmen unterliegen aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung kartellrechtlichen Beschränkungen. Die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser kann daher die Verhaltensweisen dieser Unternehmen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überprüfen.

Der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser stehen bei Vorliegen eines konkreten Verdachts einer missbräuchlichen Preisgestaltung eines Wärmeversorgungsunternehmens nach der geltenden Rechtslage insbesondere nach § 29 GWB zwei Instrumente zur Überprüfung der Preise zur Verfügung: Sie kann eine externe Vergleichsmarktbetrachtung oder eine interne Kostenkontrolle durchführen. Bei der Vergleichsmarktbetrachtung wird ein Vergleich der Preisgestaltung des betroffenen Wärmeversorgungsunternehmens mit den Preisen einer Gruppe strukturell vergleichbarer Anbieter vorgenommen. Neben dieser Vorgehensweise kann auch eine Prüfung anhand der den Preisen zugrunde liegenden Kosten des Unternehmens durchgeführt werden.

Bestätigt sich der Verdacht einer missbräuchlichen Preisgestaltung, kann die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser von den Sanktionsmechanismen des GWB Gebrauch machen. Hierzu zählen beispielsweise die Untersagung des kartellrechtswidrigen Verhaltens oder die Anordnung von Rückerstattungen an die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (§ 32 GWB).

*10. inwiefern sie die Preistransparenzplattform für Fernwärme als ausreichendes Instrument zur fairen Preisgestaltung erachtet, da Verbraucher ja trotzdem ihren Fernwärmeanbieter nicht wechseln können;*

Transparenzmaßnahmen wie die Veröffentlichung der Preistransparenzplattform im Fernwärmebereich durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), den Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und durch die Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) stellen nur einen Baustein dar, um eine faire Preisgestaltung zu gewährleisten.

Die Bündelung von Details in Bezug auf die einzelnen Preisgestaltungen der Wärmeversorgungsunternehmen kann zwar zu einer verbesserten Informationslage der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher beitragen. Außerdem ist davon auszugehen, dass eine solche Plattform zumindest den Rechtfertigungsdruck in Bezug auf die Preishöhe der Wärmeversorgungsunternehmen erhöhen kann, da besonders vergleichsweise teure Preisgestaltungen leichter auffindbar sind. Notwendig ist jedoch insbesondere eine Novellierung der Regelungen zur Preissetzung und -anpassung in der AVBFernwärmeV, wie sie derzeit von der Bundesregierung vorgenommen wird.

Auch die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder haben auf der Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 in Regensburg erhebliche Zweifel daran geäußert, ob mit der Etablierung der Preistransparenzplattform im Fernwärmebereich den Transparenzforderungen aus Verbraucherschutzsicht ausreichend begegnet werden kann.

Die im Mai 2024 gestartete Transparenzplattform deckt noch nicht den kompletten Fernwärmemarkt ab, denn es sind nur knapp die Hälfte der Fernwärmeversorger aufgeführt. Die Teilnahme der Anbieterseite ist freiwillig. Die Beschäftigung mit der neuen Preistransparenzplattform im Fernwärmebereich zeigt erhebliche Preisspannen zwischen den gelisteten Fernwärmeversorgungsunternehmen, die sich auch unter Hinzunahme der weiteren Information in der Tabelle zur Struktur der Fernwärmeerzeugung und Fernwärmeverteilung kaum plausibilisieren lassen. Die Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 in Regensburg hat daher den Bund in einem einstimmigen Beschluss gebeten zu prüfen, ob nicht eine von einer unabhängigen Stelle zentral verwaltete, deutschlandweite Wärmenetzkarte unter Nutzung des geplanten Wärmenetzregisters zielführender wäre. Denkbar wäre eine bundesweite Wärmenetzkarte, die von einer unabhängigen Stelle betrieben wird, die die Daten des geplanten Wärmenetzregisters nutzt, die Informationen bündelt und auf aktuellem Stand hält. Diese Einrichtung sollte es Verbraucherinnen und Verbrauchern anhand vergleichbarer und aussagekräftiger Daten ermöglichen, Preise und deren Preiskomponenten anhand einheitlicher Begrifflichkeit, eingesetzte Energieträger, Anteil und Art erneuerbarer Energieträger sowie Netzverluste verbrauchergerecht beurteilen und sachgemäß einordnen zu können. Zudem sollten aus Transparenzgesichtspunkten die Informationen und Daten ver-

ständig und nachvollziehbar, leicht auffindbar und aktuell für das gesamte deutsche Fernwärmeversorgungsgebiet dargestellt werden.

*11. welche weiteren Möglichkeiten sie für Verbraucher sieht, gegen intransparente Preisgestaltungsformeln vorzugehen;*

Unabhängig von kartellrechtlichen Überprüfungen können Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher auch den Zivilrechtsweg beschreiten, um die mit dem Wärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Preisänderungsklausel überprüfen zu lassen. Zu den derzeitigen Regelungen der AVBFernwärmeV liegen daher einige höchstrichterliche Entscheidungen vor.

Insbesondere im Falle einer grundlegenden Neuordnung der Regelungs- und Aufsichtsstruktur (vgl. Frage 3) wären neben neuen behördlichen Instrumentarien auch gestärkte außergerichtliche Schlichtungsmechanismen wünschenswert.

Aus Verbrauchersicht bestehen Möglichkeiten gegen intransparente Preisgestaltungsformeln vorzugehen in der Ausweitung behördlicher Kompetenzen im Fernwärmebereich und in der Einführung eines außergerichtlichen, branchenspezifischen Streitbelegungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher für den Bereich Fernwärme. Bereits seit einigen Jahren wird seitens des Verbraucherschutzes darauf gedrängt, die Regelungen der AVBFernwärmeV an aktuelle Verbraucherschutzstandards anzupassen und die Verbraucherrechte zu stärken. Vor dem Hintergrund der Monopolstellung des Fernwärmemarktes und derzeitiger kartellrechtlicher sowie gerichtlicher Befassungen zu möglicherweise missbräuchlichen Preissteigerungen halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder eine stärkere, effektive Marktüberwachung sowie die Ausweitung der Kompetenzen der Kartellbehörden im Fernwärmebereich für notwendig. Auf der Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 in Regensburg ist der Bund daher gebeten worden zu prüfen, ob sich durch die Einrichtung einer bundesweiten, unabhängigen Marktüberprüfung Preisprüfungen regelmäßiger und umfassender umsetzen lassen und kartellrechtlichen Missständen frühzeitiger begegnet werden kann. In Anlehnung an die Regelungen im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Strom- und Gassektor ist eine stärkere Kartell- oder Regulierungsaufsicht möglich. Aus Verbraucherschutzsicht wären zudem Korrekturmechanismen sinnvoll, die greifen würden, sobald bei der Anwendung von Preisänderungsklauseln die Preisentwicklung zu stark, d. h. mehr als ein bestimmter Prozentsatz von der tatsächlichen Kostenentwicklung abweichen würde. Hierbei wäre beispielsweise eine zusätzliche Nachweispflicht für den Versorger oder auch eine automatisch greifende behördliche Überprüfung denkbar.

Bislang gibt es keine sondergesetzliche Regelung zu außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren für den Fernwärmebereich und somit auch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle. Die Verbraucherschutzministerkonferenz in Regensburg hat den Bund aufgefordert, die Einführung eines kostenfreien, außergerichtlichen, branchenspezifischen Streitbelegungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher für den Bereich Fernwärme gesetzlich zu verankern. Diese sollte unter Berücksichtigung von Art. 22 Ziffer 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie eine Teilnahmeverpflichtung für die Fernwärmeversorgungsunternehmen beinhalten, um die Erfolgsaussichten auf eine Einigung zu erhöhen. Zudem sollten Schlichtungsverfahren für Fernwärme praktikablerweise in den Zuständigkeitsbereich einer bereits bestehenden Schlichtungsstelle, z. B. in die Schlichtungsstelle Energie, integriert werden. Laut dem Verbraucherschlichtungsbericht 2022 des Bundesamtes für Justiz ist das Interesse an Verbraucherschlichtung seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher in den letzten Jahren gewachsen. Es zeigt sich jedoch auch, dass Verbraucherschlichtung insbesondere dann hohe Akzeptanz erfährt, wenn sie vor einer branchenspezifischen Schlichtungsstelle durchgeführt wird. Für den Fernwärmebereich bedarf es daher aus Verbraucherschutzsicht einer Einführung eines branchenspezifischen außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens für den Bereich Fernwärme mit Teilnahmeverpflichtung für die Fernwärmeunternehmen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Fernwärmeversorgung eine wirk-



same, kostenlose Streitbeilegung ohne aufwendige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu ermöglichen.

In fernwärmebeheizten Mietshäusern sind in der Regel Vermieterinnen und Vermieter Vertragspartner des Versorgers. Der Bund beabsichtigt die Wärmelieferverordnung und das hierfür herangezogene Gebot zur Kostenneutralität gemäß § 556c BGB zu novellieren, um die Umstellung auf Fernwärme zu erleichtern. Bisher stellt der Grundsatz der Kostenneutralität für Mieterinnen und Mieter sicher, dass bei Umstellung auf Fernwärme die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme und Warmwasser nicht übersteigen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder haben auf ihrer Konferenz in Regensburg auf die Bedeutung des gesetzlich festgelegten Kostenneutralitätsgebotes als zentrales Mieterschutzelement bei der Umstellung auf Fernwärme hingewiesen und haben den Bund gebeten sicherzustellen, dass mit Blick auf den geplanten Ausbau des Fernwärmenetzes und damit verbundener Investitionskosten Verbraucherinnen und Verbraucher in Mietverhältnissen bei der Umstellung der Wärmenetze nicht über die Gebühr belastet werden. Neben den Eigenheimbesitzerinnen und -besitzern sind es vor allem die mit Fernwärme versorgten Mieterhaushalte, deren Rechte insbesondere bei Zahlungsrückständen der Vermieterinnen und Vermieter stärker zu schützen sind. Bei Zahlungsrückständen der Vermieterinnen und Vermieter kann es daher zu Versorgungsunterbrechungen kommen, auch wenn die Mieterhaushalte ihre Heizkostenvorauszahlungen ordnungsgemäß erledigt haben. Zum Schutz von privaten Fernwärmekunden vor einer Versorgungssperre sind die derzeitigen Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen in § 33 AVBFernwärmeV mindestens an die im Strom- und Gasbereich geltenden Verbraucherschutzstandards, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit, zum Schwellenwert, zu Möglichkeiten zur Sperrvermeidung und Hilfsangeboten anzupassen und die mit dem Novellierungsprozess in 2022 begonnenen Regelungsansätze verbrauchergerecht weiterzuentwickeln.

*12. wie sie vor dem Hintergrund der gewünschten Steuerungswirkung des immer weiter ansteigenden CO<sub>2</sub>-Preises beurteilt, dass Verbraucher ja oftmals den Energieträger der Fernwärmegesellschaft gar nicht bestimmen können und somit die Steuerungswirkung entfällt.*

Es ist anzunehmen, dass mit dem steigenden CO<sub>2</sub>-Preis auch die Fernwärmepreise steigen können. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes setzt jedoch bereits jetzt Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen zur Klimaneutralität für alle Wärmenetzbetreiber, unabhängig vom CO<sub>2</sub>-Preis. So wird gemäß § 29 WPG vorgeschrieben, dass Wärmenetze bis 2030 mit einem Anteil von min. 30 % und bis 2040 von min. 80 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden müssen. Abweichend davon müssen neue Wärmenetze gemäß § 30 WPG ab dem 1. März 2025 zu einem Anteil von min. 65 % der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Gemäß § 31 ist vorgegeben, dass spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 jedes Wärmenetz vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus zu speisen ist.

Weiterhin werden Betreiber von Wärmenetzen, die nicht bereits vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden, gemäß § 32 WPG verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für deren Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -Dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und der durch Landesrecht bestimmten Behörde vorzulegen.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben anders als in Strom- und Gasverträgen keine Möglichkeit zum Wechsel zu einem „grünen“ Fernwärme-Anbieter und aufgrund der Monopolstruktur des Fernwärmemarktes (nur ein Anbieter je Wärmenetz) keinen Einfluss auf die Bemühungen der Dekarbonisierung der

Fernwärmeerzeugung, die den Anteil des CO<sub>2</sub>-Preises am Fernwärmepreis senken könnten. Der CO<sub>2</sub>-Preis als Kostenbestandteil für die Wärmeversorgung ist deshalb besonders für diejenigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ein wichtiges Entscheidungskriterium, die aufgrund der baulichen Voraussetzung ihre Wärmeversorgung wechseln können. Die Möglichkeit zur zeitnahen Kündigung des Fernwärmevertrages und zur Umstellung auf eine langfristig kostengünstigere Wärmeerzeugung ohne hohen CO<sub>2</sub>-Preis, die schon jetzt den geforderten Anteil von mindestens 65 % erneuerbare Energien erfüllt (zum Beispiel die Wärmepumpe) ist aus Verbrauchersicht von großer Bedeutung. Für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ohne Wechselmöglichkeit der Wärmeversorgung ist es daher umso wichtiger, die Rahmenbedingungen für die Fernwärmeversorgung verbrauchergerecht (wie z. B. in Form einer verstärkten Preistransparenz und -aufsicht) zu gestalten und sie somit sowohl für die bisherigen als auch neuen Kundinnen und Kunden attraktiver zu machen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär